

F. UMWELTBERICHT

ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

SONDERGEBIET FISCHBACH

MARKT VELDEN
LANDKREIS LANDSHUT

BREINL. 
landschaftsarchitektur + stadtplanung

Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Industriestraße 1 94419 Reisbach / Obermünchsdorf

telefon. 08734 - 93 91 396
mobil. 0151 - 108 198 24
mail. info@breinl-planung.de

Datum: 08.03.2022
Stand:

Bearbeitung:
Florian Breinl - Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt / Stadtplaner, Anita Wiester Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung

1.	Einleitung	3
2.	Beschreibung der Planung, Ziele und Inhalte	3
2.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans	3
2.2	Beschreibung der Festsetzungen des Plans	4
2.3	Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung	5
2.3.1	Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung	5
2.3.2	Aussagen des Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan	5
2.3.3	Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung	6
3.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt	7
3.1	Beschreibung der Umweltprüfung	7
3.1.1	Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung	7
3.1.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	8
3.1.3	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung	8
3.2	Bestandsaufnahme, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung	8
3.2.1	Schutzgut Arten und Lebensräume	8
3.2.2	Schutzgut Boden / Geologie	9
3.2.3	Schutzgut Wasser	11
3.2.4	Schutzgut Klima/Luft	12
3.2.5	Schutzgut Landschaftsbild	13
3.2.6	Schutzgut Mensch / Immissionen	14
3.2.7	Schutzgebiete bzw. Kultur- und Sachgüter	15
3.2.8	Wechselwirkungen	15
4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	16
4.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	16
4.2	Prognose bei Durchführung der Planung	16
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich	16
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	16
5.2	Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen	17
5.3	Eingriffsregelung	18
5.3.1	Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft	18
5.3.2	Art des Eingriffs und Faktorenwahl / Kompensationsbedarf	19
5.3.3	Ausgleichsfläche(n)	19
5.3.4	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	21
6.	Planungsalternativen, Abwägung – Monitoring	22
6.1	Standortwahl	22
6.2	Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung	22
6.3	Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring	22
7.	Artenschutzrechtlicher Beitrag	23
8.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	25

1. Einleitung

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

Durch die vorliegende Planung ist ein Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG gegeben. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes wird dadurch beeinträchtigt.

Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter werden geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

2. Beschreibung der Planung, Ziele und Inhalte

2.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplans

Der Marktgemeinderat Velden hat sich entschlossen, für die bestehende Hofstelle, Adresse Fischbach 1, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der vorliegende Bebauungsplan dient der Sicherung und der Erweiterung der bestehenden Hofstelle sowie zur Sicherung der städtebaulichen Ziele des Marktes.

Im Wesentlichen soll die bestehende Biogasanlage um ein weiteres Biomasselager erweitert werden und es ist ein Schüttgutlager für land- und forstwirtschaftliche Produkte bzw. zur Klärschlamm-trocknung geplant.

Das Betriebsleiterwohnhaus liegt nördlich außerhalb des Geltungsbereiches.

Ziel der Grünordnung ist es, eine verträgliche Einbindung der Bebauungen in der freien Landschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange und des baulichen Bestandes sicherzustellen.

Innerhalb des Betriebsgeländes sind nach Westen wirksame Eingrünungen vorgesehen. Nach Norden, Osten und Süden ist dies aufgrund der bestehenden Gebäude und Verkehrsflächen nur vereinzelt möglich, daher wurden zur weiteren Einbindung der Anlage in die Landschaft innerhalb der Betriebsfläche weitere 20 Bäume und 200 Sträucher festgesetzt.

Es sind nur Pflanzungen mit heimischen Sträuchern und Bäumen zur Einbindung in Ort und Landschaft zulässig.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll eine verträgliche Entwicklung sichergestellt werden. Im gültigen Flächennutzungsplan des Markts Velden aus dem Jahr 1987 ist das Planungsgebiet derzeit als Fläche für die Landwirtschaft bzw.

Gebäude/Betriebe im Aussenbereich ausgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches sind landwirtschaftliche Einzelgebäude dargestellt. Das Gebiet liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorliegende Planung zu schaffen.

2.2 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Das Planungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich des Marktes Velden. Der Markt liegt südwestlich des Mittelzentrums Vilsbiburg und südlich des Oberzentrums Landshut im Landkreis Landshut.

Das Planungsgebiet liegt im der Naturraum Haupteinheit (nach Ssymank) Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten. Insgesamt befindet sich das Planungsgebiet in von Agrarnutzung geprägter Landschaft mit relativ wenig Strukturelementen und einer relativ ausgeräumten Landschaft.

Südöstlich des Planungsgebietes erstreckt sich das Biotop der Nummer 7639 – 0176 – 003 Feuchtwald, Ufergehölz und Hochstaudenbestände nordwestlich Rothewg, in diesem Bereich befindet sich auch der Spindlbach. Westlich davon befindet sich das Biotop mit der Nummer 7639 – 0171 – 003 Nasswiese, Ufervegetation und Hecke südlich Moosing. In diesem Bereich befindet sich auch der Feuchter Graben. Im Planungsgebiet selbst befindet sich ein Löschweiher mit keiner nennenswerten Artenausstattung, dieses Gewässer ist eher technisch geprägt.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich jeweils zur südöstlichen und zur westlichen Aussengrenze hin, Gehölzbestände, welche zum Teil amtlich kartierte Biotope sind.

Zur Sicherung bestehender Strukturen wurde bereits bei der Standortwahl und bei geplanten Erweiterungen berücksichtigt, dass nur Gebiete mit geringerer naturschutzfachlicher Wertigkeit beplant werden.

Zur Einbindung der baulichen Anlagen (Betriebsgebäude / Verkehrsflächen / Lagerflächen) in die Umgebung werden Grünflächen mit ortstypischen Gehölzbeständen an den Außengrenzen erhalten und durch zusätzliche Festsetzungen gestärkt. Zur weiteren Einbindung der Anlage in die Landschaft wurde eine Durchgrünung mit 20 Bäumen und 200 Sträuchern, deren Lage jedoch frei wählbar ist, festgesetzt.

Die Art der zu pflanzenden Bäume und Sträucher wurde entsprechend den regionaltypischen und heimischen Vorkommen und unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes (Vogelnähr- und Nistgehölz) gewählt. Deshalb ist die Neupflanzung von Thuja, Fichte, Tanne und Blaufichte/Blautanne als Einzelgehölz oder Hecke nicht zulässig. Durch die definierte Lage und Festsetzung neu zu pflanzender Bäume und Sträucher, sowohl zu den Aussengrenzen als auch innerhalb des Planungsgebietes, wird einerseits die ortstypische Durchgrünung sichergestellt und andererseits die Vernetzung der

Lebensräume innerhalb und außerhalb des Planungsumgriffs gesichert. Diese Vernetzung ist insbesondere von Bedeutung, da das Planungsgebiet in der freien Landschaft liegt.

Alle nicht betriebsbedingt benötigten Flächen sind zu begrünen, Einfriedungen sind nur sockellos zulässig, um den Durchschlupf für Kleintiere zu gewährleisten.

Die festgesetzten Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches gleichen die nicht vermeidbaren Auswirkungen wie z.B. Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen aus.

2.3 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung

2.3.1 Fachziele des Umweltschutzes und Art der Berücksichtigung

Die zu beachtenden Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Naturschutzgesetz, Wassergesetz, Immissionsschutzgesetz usw.), aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern und dem Regionalplan 13 Landshut sowie weiteren Fachplanungen (Biotopkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan, Natura 2000).

Einschränkende Aussagen aus dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan liegen für den ausgewählten Bereich nicht vor.

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft bzw. Gebäude/Betriebe im Außenbereich ausgewiesen. Das Gebiet liegt außerdem im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere einschränkende Aussagen liegen nicht vor.

Die vorliegende Planung stellt die Neuaufstellung des Bebauungsplans „SONDERGEBIET FISCHBACH“ dar. Weiterführende Aussagen sind der städtebaulichen Begründung zu entnehmen.

2.3.2 Aussagen des Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan

Regionalplan und Landesentwicklung: Der Markt Velden befindet sich im Regionalplan in der Region 13 – Landshut. Im Landesentwicklungsplan (LEP) Bayern ist die Marktgemeinde Velden als Kleinzentrum ausgewiesen. In den Kartenteilen sind keine einschränkenden Aussagen verzeichnet.

Weitere Infos sind der Internetseite www.region.landshut.org (Regionalplan) und www.landesentwicklung-bayern.de (Landesentwicklungsprogramm) zu entnehmen.

2.3.3 Vorgehensweise bei der Durchführung der Umweltprüfung

Als allgemeine Datengrundlagen standen das aktuelle Luftbild, Schutzgebietsabgrenzungen und die amtliche Biotopkartierung (FIS-Natur Online), das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Landshut, die Artenschutzkartierung, Daten von Online-Diensten zu Boden, Geologie und Denkmalschutz, der gültige Flächennutzungsplan sowie der Bebauungsplan-Entwurf zur Verfügung. Ein Immissionsschutzgutachten liegt nicht vor.

Vorprüfung der Schutzgebiete

Merkmal	Betroffenheit ja/nein	Erhebliche Auswirkungen
FFH-Gebiet	Nein	Nein
SPA Gebiet	Nein	Nein
Naturschutzgebiet	Nein	Nein
Naturdenkmal	Nein	Nein
Landschaftsschutzgebiet	Nein	Nein
Naturpark	Nein	Nein
geschützte Landschaftsbestandteile	Nein	Nein
geschützte Biotope	Nein	Nein
Überschwemmungsgebiete	Nein	Nein
Wasserschutzgebiete	Nein	Nein
sonstige Schutzausweisung	Nein	Nein
Denkmalschutz / Bodendenkmäler	Nein	Nein
Immissionsschutz	Nein	Nein
Waldfläche nach BayWaldG	Nein	Nein
Bodendenkmal	Nein	Nein
Baudenkmal	Nein	Nein
Sonstige Denkmäler	Nein	Nein

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umwelt

3.1 Beschreibung der Umweltprüfung

3.1.1 Räumliche und Inhaltliche Abgrenzung

Das Planungsgebiet liegt im planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB ca. 2,5 km südlich des Hauptortes Velden, Gemarkung Babing, Landkreis Landshut im Regierungsbezirk Niederbayern.

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“.



Quelle: Luftbild mit Planungsgebiet (PG) und Umweltinformationen aus dem Fin Web des Bayerischen Landesamt für Umwelt

Das Planungsgebiet mit den Flurnummern 2197 und 2224 (Teil) schließt eine Fläche von **3,15 ha** ein und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Erschließungsstraße und landwirtschaftliche Fläche bzw. das Wohnhaus des Betriebsinhabers,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich des „Spindlbach“,
- im Westen durch den „Feuchtener Graben“ und Gehölze.

3.1.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

Der Umweltbericht wurde methodisch wie folgt aufgebaut:

Eine Standortuntersuchung bzw. Alternativenprüfung wird als entbehrlich betrachtet, da die Anlage baurechtlicher Bestand ist. Die Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage der Daten des Flächennutzungsplans, der Erkenntnisse, die im Rahmen der Ausarbeitung des Bebauungsplans entstanden sind, sowie der Literatur der übergeordneten Planungsvorgaben – LEP (Landesentwicklungsprogramm Bayern) und Regionalplan 13 Landshut, den zur Verfügung stehenden Umweltdaten (FIS-Natur Online, ABSP Landshut, Biotopkartierung, UmweltAtlas, Bayerischer Denkmalatlas) und einer Ortsbegehung im März 2020.

3.1.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Datenerhebung

Die Bewertung erfolgt nach Unterscheidung in 3er Stufen: Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Dabei ist die Ausgleichbarkeit ein wichtiger Indikator. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird als hoch eingestuft. Schwierigkeiten bei der Datenerhebung sind bisher nicht aufgetreten.

Das gesamte Planungsgebiet ist frei begehbar und einsichtig.

3.2 Bestandsaufnahme, Bewertung und Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung

3.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand:

Das Planungsgebiet wird derzeit bereits als landwirtschaftliche Hofstelle einschließlich dem Betrieb einer Biogasanlage genutzt. Im Südosten befinden sich ein Löschweiher und ein Biotop (Gewässerbegleitgehölz). Im Süden befindet sich der Spindlbach welcher in diesem Bereich sehr strukturarm ist. Im Westen befindet sich der „Feuchtener Graben“ mit linearer Gehölzstruktur (teils mit amtlich kartierten Biotopen). Der noch unbebaute Bereich wird ackerbaulich genutzt. Innerhalb der bereits bebauten Bereiche gibt es einzelne Bäume und Sträucher.

Eine wirksame Eingrünung der Hofstelle besteht derzeit nur in Richtung Westen.

Umgeben ist das Planungsgebiet überwiegend nur mit landwirtschaftlichen Flächen.

Durch die auf dem Betriebsgelände vorhandenen und umgebenden Nutzungen handelt es sich um eine vorbelastete Fläche, welche bereits Schmutz-, Staub-, Geruchs- und Lärmimmissionen ausgesetzt ist.

Schützenswerte Bereiche oder amtlich kartierte Biotope liegen nur im südöstlichen und westlichen Bereich vor, hier erfolgen keine Eingriffe. Artennachweise geschützter Tier- und Pflanzenarten aus der Artenschutzkartierung oder sonstigen Quellen innerhalb des Geltungsbereichs sind nicht bekannt.

Bewertung / Planung:

Durch die Sicherung der bestehenden Hofstelle mit den zulässigen baulichen Erweiterungen sowie den erforderlichen Verkehrs- / Lagerflächen kommt es zum Verlust von unbebauten Flächen. Dieser Eingriff muss kompensiert werden. Die Flächen stehen künftig als Lebensraum bzw. (Teil-)Habitat für die vorkommende Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr zur Verfügung. Die Grünordnung sieht die Anlage von Grünflächen und die Anpflanzung geeigneter heimischer Gehölze, soweit die vorgesehene Nutzung es erlaubt, zu den Grundstücksgrenzen im Norden, Osten, Süden und im Westen und innerhalb der Betriebsflächen vor. Die Grünflächen zu den Außengrenzen im Westen des Geltungsbereiches stellen zugleich die erforderlichen Ausgleichsflächen dar. Hier werden die nicht vermeidbaren Auswirkungen kompensiert und neue, ökologisch wertvolle Lebensräume geschaffen.

Prognose:

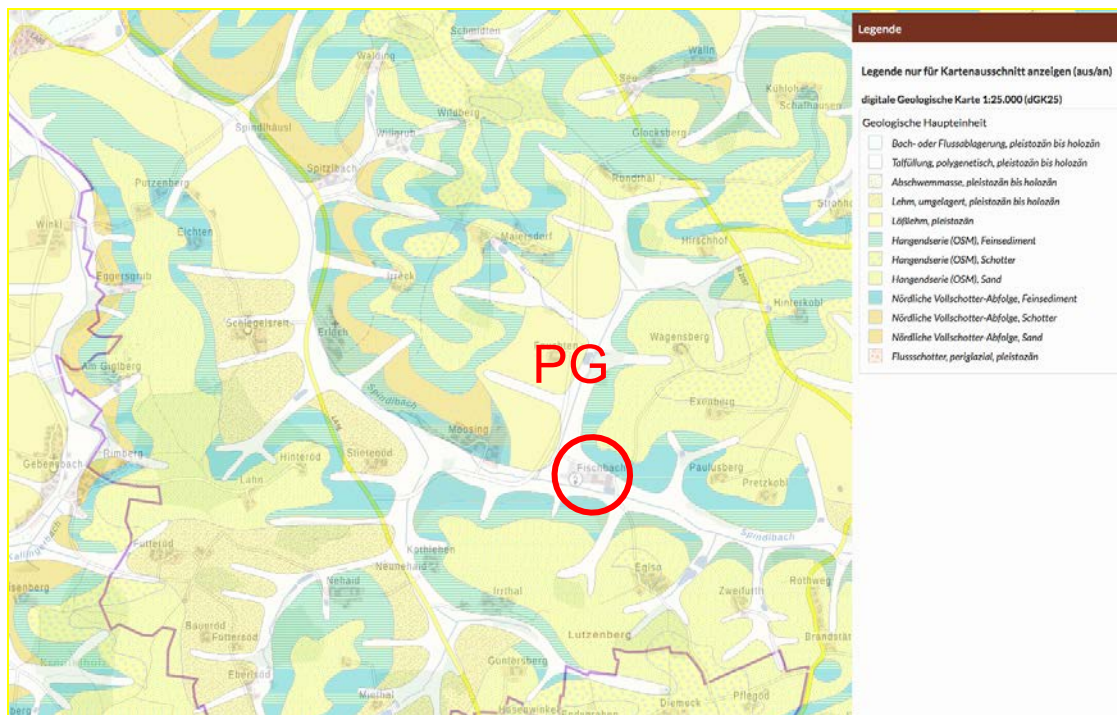
Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Arten und Lebensräume	Gering	Mittel	Gering	Gering/Mittel

3.2.2 Schutzgut Boden / Geologie

Bestand:

Das Planungsgebiet ist derzeit größtenteils bebaut und dient als landwirtschaftliche Hofstelle mit Biogasanlage. Im Bereich des Löschteiches wurden größere Geländeänderungen vorgenommen. Teile der Verkehrsflächen bestehen derzeit aus offenen Kiesflächen.

Die natürliche Ertragsfunktion ist nur noch im Bereich der bestehenden Grün-/landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der noch unbebauten Bereiche intakt und als gut zu bewerten.



Dem Bayerischen UmweltAtlas konnten folgende Angaben zu Boden und Geologie entnommen werden: Die Übersichtsbodenkarte 1:25.000 zeigt im Planungsgebiet eine Talfüllung, polygenetisch, pleistozän bis holozän.

Deckschicht:

Deckschicht aus Lockergestein mit stark variabler Porendurchlässigkeit bzw. gering mächtig und/oder lückenhaft

Gesteinsausbildung: Schluff, feinsandig, tonig mit unterschiedlichem Karbonatgehalt; wechselnde Mächtigkeit, i. d. R. 3 bis 8 m

Alllasten sind derzeit nicht bekannt.

Bewertung / Planung:

Durch die Erdmassenbewegungen für die Errichtung von neuen Gebäuden, Anlagenteilen, Erschließungs- und Stellplatzflächen sowie durch die Versiegelung wird die natürliche Ertrags-, Filter- und Pufferfunktion des Bodens in den Erweiterungsbereichen dauerhaft gestört. Im Bereich der bestehenden Bebauung ist diese bereits gestört. Durch Geländeänderungen wird die Bodenstruktur vollständig verändert. Im Rahmen von Baumaßnahmen kann es zu nachteiligen Bodenverdichtungen kommen. Gebäude und Verkehrsflächen versiegeln den Boden im Großteil des Planungsgebiets dauerhaft. Die Bodeneingriffe werden auf ein betriebsbedingtes Mindestmaß festgesetzt.

Folgende Minimierungsmaßnahmen wurden getroffen:

Erdmassenbewegungen für Gebäude, bauliche Anlagen und Verkehrsflächen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Festsetzungen zum Geländeauftrag bzw. -abtrag verhindern weitere vermeidbare Bodeneingriffe auf den Freiflächen. Die Verwendung sickerfähiger Beläge leistet einen Beitrag zum Erhalt der natürlichen Ertragsfunktion des Bodens. Schutz bei allen Baumaßnahmen vor Stoffeinträgen wie Treibstoffen, Maschinenöl etc.

Darüber hinaus soll nach § 1a BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Mutterboden, welcher bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Um einen fachgerechten Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleisten zu können ist DIN 19731, welche in Kapitel 7.2 den Ausbau, die Trennung und die Zwischenlagerung des Bodenmaterials regelt, einzuhalten.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Boden/ Geologie	Gering/Mittel	Mittel	Gering	Gering/Mittel

3.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand:

Im Planungsgebiet befindet sich ein Stillgewässer, ein technisch ausgebauter Löschteich, welcher durch Frischwasser und/oder Niederschlagswasser gespeist wird. Die naturferne Einrichtung hat keinen ökologischen Wert.

Südlich des Geltungsbereichs befindet sich das Fließgewässer „Spindlbach“. Der „Spindlbach“ ist ein naturfern ausgebauter Bach mit mäßiger Wasserführung und naturfernen Uferändern. Im westlichen Teil befindet sich auch noch der „Feuchterer Graben“, welcher in den „Spindlbach“ mündet. Entlang des Feuchterer Grabens befindet sich linearer Gehölzbewuchs (zum Teil amtlich kartiertes Biotop).

Derzeit wird das unbelastete Niederschlagswasser der bestehenden Gebäude- und Anlagenteile breitflächig versickert bzw. abgeleitet. Niederschlagswasser von Manipulationsflächen wird der Biogasanlage zugeführt und anschließend auf den Feldern verwertet.

Hydrogeologische Eigenschaften des Bodens

Hydrogeologische Karte 1:200000

Hydrogeologische Einheit: Nördliche Vollsotterabfolge, Gesteinsausbildung Kies, Sand, Schluff- und Toneinschaltungen; z.T. karbonatisch; Mächtigkeit bis max. 280 m im Süden der Region; Hydrogeologische Eigenschaften in den kiesigen und sandigen Partien Grundwasserleiter mit mäßiger bis mittlerer Porendurchlässigkeit (kf-Wert i. d. R. $1 \cdot 10^{-5}$ bis $1 \cdot 10^{-3}$ m/s), bei höherem Feinkornanteil geringer Porendurchlässigkeit (kf-Wert bis minimal $1 \cdot 10^{-6}$ m)

Hydrogeologische Einheit der Deckschicht:

Deckschicht aus Lockergestein mit geringer Porendurchlässigkeit; (kf-Wert i. d. R. $1 \cdot 10^{-8}$ bis $1 \cdot 10^{-7}$ m/s); Schutzfunktionseigenschaften: hohes Filtervermögen, bei Trockenrissbildung in den oberflächennahen Partien stark vermindert

Die Grundwassergleichen liegen in 5km nördlicher Richtung bei 440m ü.NN und bei 430 m ü.NN ca. 4 km südlich des Anlagenstandortes. Das anstehende Gelände liegt bei ca. 460 üNN.

Bewertung /Planung:

Im Bereich des „Feuchter Grabens“ erfolgen keine Eingriffe. Die bestehende lineare Gehölzstruktur wird durch zusätzliche Pflanzungen gestärkt, dadurch werden indirekt Stoffeinträge in Richtung des Grabens minimiert. Am „Spindlbach“ sind keine Eingriffe geplant.

Belastetes Niederschlagswassers von Manipulationsflächen wird weiterhin der Biogasanlage zugeführt.

Unbelastetes und kanalisiertes Niederschlagswasser von Dachflächen und versiegelten Verkehrsflächen wird künftig in Rückhalteeinrichtungen gesammelt und gedrosselt in den Spindlbach eingeleitet.

Im Bereich der unversiegelten Verkehrsflächen werden nur sickerfähige Pflasterbeläge verwendet und das Niederschlagswasser größtenteils an Ort und Stelle versickert. In den Grundwasserkörper wird durch die geplanten Maßnahmen nach aktuellem Kenntnisstand nicht eingegriffen.

Durch die Planung kommt es insbesondere in den Änderungsbereichen (Biomasselager, Schüttgutlager) zum Verlust von bislang unbebauten Flächen. Die zusätzliche Versiegelung führt zu einer reduzierten Grundwasserneubildung. Der Verlust an der Grundwasserneubildung wird durch die, soweit möglich, wasserdurchlässigen Beläge minimiert.

Die Verdunstung (Evaporation) wird durch die Neupflanzung von Sträuchern und Bäumen minimiert.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Wasser	Gering	Gering/Mittel	Gering	Gering

3.2.4 Schutzgut Klima/Luft

Bestand:

Charakteristisch für das Klima des Isar-Inn-Hügellandes sind Niederschläge zwischen 750 - 850mm im Jahresmittel und zahlreiche Föhntage bei wolkenarmem Himmel. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8° - 9°C, die vorherrschenden Winde kommen aus Westen und Süd-Westen. Die klimatischen Bedingungen im Planungsumgriff ordnen sich den großräumigen Klimaverhältnissen in der Region unter.

Die kleinklimatischen Verhältnisse werden durch die Vegetation und das Gelände bestimmt. Die Flächen fallen nur leicht von Nord nach Süd ab.

Durch die Lage außerhalb der Ortschaft hat das Gebiet eine gute Durchlüftung.

Bewertung/Planung:

Durch die Bebauung und Verkehrsflächen wird die Hitzeentwicklung auf der Fläche erhöht. Dies wird in Bereichen mit Neupflanzungen und Grünflächen minimiert.

Durch die Überplanung ist von keinen wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Menge der Verkehrsbewegungen auszugehen, daher wird die Feinstaubbelastung im Planungsgebiet und Umfeld nicht relevant erhöht.

Während der Bauzeit ist von verstärkten Staub- und Immissionsbelastungen durch Baumaschinen/Baustellenverkehr auszugehen. Die Zunahme der Luftverschmutzung durch Baustellenverkehr ist temporär zu erwarten.

Das Mikroklima wird durch den Erhalt von Luftaustauschbahnen innerhalb des Planungsgebiets (Luftfeuchtigkeit, Staub, Temperatur) weitgehend erhalten.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Klima/Luft	Gering/Mittel	Gering	Gering/Mittel	Gering/Mittel

3.2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Bestand:

Momentan ist das Planungsgebiet aus nördlicher, östlicher und südlicher Richtung gut einsehbar. Lediglich im Westen befindet sich eine lineare Gehölzstruktur mit abschirmender Wirkung.

Das Planungsgebiet nimmt aufgrund seiner Lage, Topographie und umgebender Bebauung sowie der Alleinlage eine hohe Funktion für das Landschaftsbild ein.

Durch die Tallage ist Fischbach jedoch nur von exponierten Stellen aus einsichtig. Direkte Sichtbeziehung insbesondere zu wichtigen Denkmälern, landschaftlich prägenden Teilen oder Wohngebieten gibt es nicht. Durch die bestehende Eingrünung ist eine gewisse Einbindung der Anlage vorhanden.

Bewertung/Planung:

Mit der zusätzlich geplanten Bebauung findet ein Eingriff in das Landschaftsbild statt, unbebaute freie Landschaft geht verloren. Die Grünordnung minimiert diese Veränderungen, durch die Sicherung der bestehenden Eingrünung und Stärkung der bestehenden Eingrünung durch eine Nachpflanzverpflichtung bzw. Ausdehnung der Flächen und die weiteren geplanten Neupflanzungen wird die Einbindung der Anlage in die Landschaft verbessert.

Mit den geplanten Maßnahmen wird das bestehende landwirtschaftliche Anwesen, einschließlich der geplanten Erweiterungen besser in die Landschaft eingebunden als bisher.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Landschaftsbild	Gering	Mittel	Gering	Gering/Mittel

3.2.6 Schutzgut Mensch / Immissionen

Bestand:

Vom bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung und Biogasanlage gehen derzeit Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüche aus. Die Anlage befindet sich in Alleinlage umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, die nächstgelegene Hofstelle befindet sich in einer Entfernung von über 300m in westlicher Richtung.

Die derzeitige Nutzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben wie z.B. der TA Lärm und ist derzeit konfliktfrei möglich.

Die Umgebung ist außerdem geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, von welcher ebenso ortsübliche Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen ausgehen.

Das Planungsgebiet selbst hat keine Erholungsfunktion.

Bewertung/Planung:

Die vorliegende Planung führt zu keiner wesentlichen Änderung der Betriebsweise. Es werden jedoch die Einsatzstoffe im Betrieb der Biogasanlage erhöht und die Nutzung durch die Weiterverarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte und sowie der Klärschlamm-trocknung ergänzt.

Infolge der Planung ist von einer Erhöhung der Immissionen durch die Leistungssteigerung an der Biogasanlage und die Trocknung von Klärschlamm auszugehen. Die vorhandenen Nutzungen sind im Bestand konfliktfrei möglich. Es wird auch künftig davon ausgegangen, dass die gewünschten Nutzungen sofern sie den gesetzlichen Anforderungen wie z.B. der TA Lärm oder TA Luft entsprechen konfliktfrei möglich sind.

Infolge der geänderten Stoffmengen ist von einer Erhöhung von Lärmemissionen insbesondere durch höheres Verkehrsaufkommen auszugehen. Die Zunahme der Verkehrsemissionen entsteht durch die Erhöhung der Einsatzstoffe (u.a. auch für die Klärschlamm-trocknung, hier ca. 5.000to/Jahr), temporäre entstehen auch während etwaiger Neu- oder Umbaumaßnahmen (Baulärm, Baustellenfahrzeuge). Abgesehen von den betroffenen Bebauungen in einer Entfernung von über 300m westlich des Anlagenstandortes ist das Planungsgebiet von landwirtschaftlichen Flächen und damit keinen schutzbedürftigen Nutzungen umgeben, es wird daher nur von geringem Konfliktpotential ausgegangen. Im Planungsgebiet selbst ist weiterhin mit ortsüblichen Immissionen, wie landwirtschaftlichen Lärm-, Staub- und Geruchbelästigungen, zu rechnen.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Mensch/ Immissionen	Gering/Mittel	Gering	Mittel	Gering/Mittel

3.2.7 Schutzgebiete bzw. Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Schutzgebiete

Es liegen im direkten Umfeld keine Schutzgebiete.

Denkmäler

Im Planungsumgriff befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler.

Das nächste Baudenkmal (D-2-74-183-78, Scheune, syn. Stadel, syn. Scheuer) liegt in Zweifurth in einer Entfernung von über 800m, eine Beeinträchtigung durch die Neubauten kann aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

Das nächste Bodendenkmal (D-2-7639-0056, Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Leonhard in Erlach und ihrer Vorgängerbauten) liegt in Erlach in einer Entfernung von über 1,3km. Das zu Tage tretende Fundament ist im Planungsgebiet und aufgrund fehlender alter Bausubstanz unwahrscheinlich.

Sollten bei Erdarbeiten Funde zu Tage treten sind diese unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Landshut anzuzeigen.

Baudenkmäler sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden.

Es liegen keine weiteren Kultur- und Sachgüter oder Schutzgebiete im Wirkraum der Planung.

Prognose:

Schutzgut	Baubedingt	Anlagenbedingt	Betriebsbedingt	Zusammenfassung
Kultur-/Sachgüter	Gering	Gering	Gering	Gering

3.2.8 Wechselwirkungen

Durch die Planung erfolgen Eingriffe in den Naturhaushalt (Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima) und in das Landschaftsbild. Auswirkungen auf Boden und Wasser z.B. durch Versiegelung und Überbauung betreffen i.d.R. auch die vorhandenen Arten mit ihren Lebensräumen. Eine wesentliche Änderung ist jedoch durch die Erweiterung des landwirtschaftlichen Anwesens mit Biogasanlage und nicht zu erwarten.

Die baulichen Änderungen werden naturschutzfachlich bewertet und an Ort und Stelle kompensiert. Diese Kompensationsmaßnahmen haben wiederum positive Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Weitere Wechselwirkungen im Sinne von Beeinträchtigungen, die nicht bereits in Bezug auf die Schutzgüter beschrieben wurden, sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

4.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) sowie deren Bewertung.
Kurzfristig wäre keine Änderung gegenüber dem jetzigen Zustand zu erwarten, d.h. die bereits bebauten Flächen werden weiterhin landwirtschaftlich als Hofstelle mit Schweinemaststall und Biogasanlage genutzt, die noch unbebauten Flächen würden weiterhin ackerbaulich genutzt werden.

Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten:

Eine Alternativenprüfung hinsichtlich des generellen Standortes ist für das bereits bestehende landwirtschaftliche Anwesen, welches durch die vorliegende Planung hauptsächlich gesichert und schlüssig erweitert wird nicht zielführend und daher entbehrlich.

4.2 Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird die Fläche entsprechend der getroffenen Festsetzungen genutzt. Eine ökologische Verbesserung wird sich erst nach Entwicklung der festgesetzten Pflanzungen und Entwicklung der Ausgleichsfläche einstellen. Die nicht vermeidbaren Auswirkungen werden durch die Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Durch Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher werden neue Lebensräume für Tierarten geschaffen. Gleichzeitig wird die verstärkte Hitzeentwicklung durch Beschattung (Baumneupflanzungen) minimiert.

Die geplanten Pflanzungen sichern auch die Einbindung in die Landschaft.

Erdbewegungen bzw. Abgrabungen werden auf das erforderliche Mindestmaß reduziert, um das bestehende Geländere Relief soweit wie möglich im Ursprungszustand zu belassen, gleichzeitig wird jedoch so viel eingeräumt, dass die Gebäude und Anlagenteile sinnvoll errichtet werden können.

Die Verkehrsflächen werden sofern möglich mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. sickerfähiges Pflaster) ausgeführt, so dass ein Teil des Niederschlagswassers an Ort und Stelle versickert werden kann.

Die Grünordnung setzt Grünflächen mit Baum- und Strauchpflanzungen fest.

5.2 Art und Maß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung wird der Baubestand des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes gesichert und Erweiterung zugelassen. Insbesondere in den Bereichen der Erweiterungen kommt es zum Verlust von unbebauter Landschaft. Die hierfür erforderlichen Eingriffe in das Bodengefüge müssen ausgeglichen werden.

Durch die Anlage von Ausgleichsflächen können die unvermeidbaren Auswirkungen wie z.B. Versiegelung und die weiteren Beeinträchtigungen der Schutzgüter zusätzlich verringert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen schaffen neuen Lebensraum für die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und minimieren gleichzeitig die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaftsbild, Kultur und Sachgüter.

5.3 Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan verursacht einen Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beziehungsweise des Landschaftsbildes wird dadurch beeinträchtigt. Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung wurde anhand des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen überprüft und durchgeführt. Der Eingriff erfordert einen Ausgleich, der innerhalb des Planungsgebiets minimiert und auch kompensiert wird.

5.3.1 Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Im Rahmen der vorliegenden Planung wird zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs untersucht, in welchen Bereichen des Bebauungsplans die Eingriffsschwere verändert wurde. Nur Flächen mit Änderungen der Eingriffsschwere werden zur Kompensationsermittlung herangezogen und bilanziert.

Ich nachfolgender Skizze stellen die grauen Flächen den Bestand, die roten Flächen die geplanten Änderungen bzw. Bereiche mit Änderung der Eingriffsschwere und die grünen Flächen Bereiche mit Verbesserungen dar.

Aufgrund der Abweichungen zum LBP vom 09.02.2021 (Lage Ausgleichsfläche und Lage Schüttgutlager) wird die dort getroffene Eingriffsbilanzierung durch die vorliegenden vollständig ersetzt.



5.3.2 Art des Eingriffs und Faktorenwahl / Kompensationsbedarf

Fläche F.1

Ursprünglicher Zustand: Ackerfläche
 Planung: Bauland, Verkehrsfläche und Grünflächen
 GRZ größer als 0,35 bzw. (0,5)
 Minimierungsfaktoren: siehe 5.1
 Eingriffsflächen lt. CAD-Ermittlung: **7.406 m²**
 Bewertung des Umweltzustands: Matrix, gem. Leitfaden

Schutzgut			1a	1b	1c
Arten und Lebensräume	Ackerfläche		Oberer Wert		
Boden	anthropogen überprägter Boden, unversiegelt			Unterer Wert	
Wasser	Gebiet mit hohem Grundwasserflurabstand			Unterer Wert	
Klima/Luft	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen		Oberer Wert		
Landschaftsbild	Ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaften		Oberer Wert		
Fazit			1a	Lebensraum geringer Bedeutung	

Ermittlung des Kompensationsfaktors: **Typ A I oberer Wert (0,3 – 0,6)**
 Kompensationsfaktor gewählt: **0,5**
 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs: **7.406 m² x 0,5 = 3.703 m²**

Begründung der Faktorenwahl:

Die Eingriffsflächen werden derzeit als Ackerfläche angrenzend an die bestehende Hofstelle bewirtschaftet. Gemäß der Matrix des Leitfadens können diese Flächen der Kategorie 1 (oberer Wert) zugeordnet werden. Aufgrund der Minimierungsmaßnahmen kann für den geplanten Zustand der **Ausgleichsfaktor von 0,5** vertreten werden.

5.3.3 Ausgleichsfläche(n)

Fläche Nr. 1

Lage:

Fl.-Nr.: 2224 Teil
 Gemarkung: Babing
 Fläche: 3.703 qm

Zielsetzung:

Umwandlung von Ackerland zu einem naturnahen Ufersaum mit Gewässerbegleitgehölzen (Erlen). Der Ufersaum dient als Puffer zwischen der Hofstelle und deren Anlagen und dem westlich davon gelegenen Biotop am „Feuchter Graben“.

Erstgestaltungsmaßnahmen / Bewirtschaftungsweise / Pflegemaßnahmen:

Erstgestaltungsmaßnahmen:

- 1.) Umbruch der Fläche und Ansaht mit einem standortheimischen Saatgut Typ Saumgesellschaften feuchter Standorte z.B. Fa. Weisa Saathandel, Rieger Hoffmann, etc. Aushagerung der Fläche erforderlich in den ersten 5. Bewirtschaftungsjahren 2-3-schürige Mahd und Abtransport Mähgut, Verzicht auf Düngung, danach Pflege siehe unten
- 2.) Anpflanzung von 20 *Alnus glutinosa* und 10 *Salix alba*, jeweils in der Qualität StBu 200-250, Pflanzen aus autochthonem Pflanzgut

Bewirtschaftungsweise / Pflegemaßnahmen:

Wiesen-Saumfläche:

Ab dem 5.ten Jahr extensive Pflege durch 1-schürige Mahd, ab Mitte September. Die Bewirtschaftung kann sowohl als Mahd wie als Beweidung durchgeführt werden. Bei der Beweidung ist jedoch darauf zu achten, dass nicht durch einen Überbesatz unbewachsene Trittstellen entstehen. Es darf keinerlei Einsatz von mineralischem oder organischem Dünger und Pflanzenschutzmittel erfolgen. Eine gezielte Bekämpfung einzelner Problempflanzen wie z.B. Distel oder Ampfer ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Das Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zuzuführen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Verrottung im Wald. Um das Artenspektrum aufrecht zu erhalten muss die Bewirtschaftung so erfolgen, dass vor allem die Kräuter zum Absamen kommen.

Bäume:

Es ist ausschließlich ein Verjüngungsschnitt zulässig. Bei Ausfall einer Art muss in der festgesetzten Qualität und Art in der Vegetationsperiode nach Ausfall Ersatz gepflanzt werden.

Sonstige Maßnahmen:

- Abweichungen von der Bewirtschaftungsweise sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **Beim Auftreten von Neophyten sind diese unbedingt zu bekämpfen.**

Anerkennungsfaktor der Ausgleichsmaßnahme:

Die Ausgleichsfläche wird mit einem Faktor von 1.0 anerkannt.

Ausschluss der Ausübung bestimmter Rechte (Einschränkungen und Verbote):

B.1 Verbote:

Der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet sich alle Maßnahmen zu unterlassen,

die dem Entwicklungsziel entgegenlaufen:

Insbesondere dürfen auf der Fläche

- keine baulichen oder sonstigen Anlagen oder technischen Einrichtungen errichtet,
- keine Entwässerungsanlagen angelegt oder erneuert,
- keine Düngemittel und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt,
- keine Aufschüttungen, Abgrabungen oder ein Umbruch vorgenommen werden.

B.2 Einschränkungen:

- Das Mähgut ist in jedem Fall abzufahren und einem geordneten Kreislauf zuzuführen. Als geordnete Kreisläufe sind die Verfütterung, die Einstreu, die energetische Verwertung, die Kompostierung mit anschließendem Aufbringen auf Äckern zu sehen. Unzulässig wäre z.B. eine Verrottung im Wald

Umsetzungsbeginn (betrifft alle Teilflächen):

Die zuvor beschriebene Bewirtschaftungsweise / Herstellung der Ausgleichsflächen hat spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes zu erfolgen.

5.3.4 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Insgesamt ist ein Ausgleichsbedarf von **3.703 m²** notwendig (gem. Abschnitt 5.3.2).

Der Ausgleich wird auf folgenden Flächen geleistet:

Fläche Nr. 1

Fl.-Nr. 2224 jeweils Teilfläche

Gemarkung Babing

Fläche 3.703 m²

Anerkennungsfaktor 1,0

Fläche anrechenbar 3.703 m² * 1,0 = 3.703 m²

Die zur Verfügung gestellten Ausgleichsflächen betragen insgesamt **3.703 m²**. Der errechnete Bedarf von **3.703 m²** ist somit vollständig kompensiert.

6. Planungsalternativen, Abwägung – Monitoring

6.1 Standortwahl

Das Planungsgebiet ist größtenteils baurechtlicher Bestand. Der Bestand soll sinnvoll weiterentwickelt werden, daher ist ein anderer Standort nicht in Betracht zu ziehen. Eine weitere Abwägung ist innerhalb der Begründung des Bebauungsplans dargelegt.

6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung

Die Anlage ist größtenteils Bestand. Die Fortschreibung des Umweltberichtes erfolgt im Rahmen des weiteren Verfahrens.

6.3 Maßnahmen zur Überwachung – Monitoring

Nach § 4 Abs. 3 BauGB haben die Behörden die Gemeinden zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Eine Planung der Überwachung orientiert sich an den jeweils betroffenen Schutzgütern und Wirkfaktoren. Die getroffenen Festsetzungen lassen keine erheblichen Umweltauswirkungen (z.B. Lärm, Beeinträchtigung des Artenschutzes) erwarten.

Bei jeder baulichen Maßnahme ist die Einhaltung und Wirksamkeit der Festsetzungen und Maßnahmen zur Grünordnung und der Ausgleich von der Marktgemeinde Velden und / oder dem Planfertiger zu überprüfen.

7. Artenschutzrechtlicher Beitrag

Vorgehensweise:

Die artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgte im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme des vorliegenden Umweltberichts.

Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Der größte Flächenanteil des Vorhabenbereiches wird als landwirtschaftliche Hofstelle, der andere Teil als Ackerfläche genutzt.

Vegetations- und Grünlandstrukturen, sind hauptsächlich im westlichen und südlichen Bereich vorhanden. Eingriffe wie Versiegelung und Überbauung durch die Erweiterung erfolgen auf Ackerflächen. In Gehölzstrukturen wird nicht eingegriffen.

Artengruppenbezogene Einschätzung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten:

Säugetiere

Potenziell wäre ein Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der linearen Gehölzstrukturen entlang der Bäche denkbar, in diese Strukturen wird jedoch nicht eingegriffen. Im Eingriffsbereich finden sich keine geeigneten Habitatstrukturen bzw. Quartiersmöglichkeiten. Aufgrund der ausgeräumten Umgebung im direkten Wirkungsbereich kann mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es sich beim Vorhabensbereich um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes können damit ausgeschlossen werden.

Reptilien

Potenziell wäre ein Vorkommen der Zauneidechse denkbar. Die Fläche bietet nur im Bereich der bestehenden gekiesten Zufahrten und angeschütteten Bereiche entsprechende Lebensraumbedingungen wie Sonnenplätze. Das Vorkommen einer stabilen Population ist theoretisch möglich, aufgrund der derzeit intensiven Nutzung dieser Bereiche jedoch nahezu auszuschließen. In den Bereichen der Äcker gibt es keine Lebensraumpotential. Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes können mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Amphibien, Fische, Libellen, Muscheln

Es sind ein Löschwasserteich und zwei Bäche im Vorhabensbereich bzw. angrenzend, vorhanden. Der Löschweiher hat aufgrund seiner Bauweise (betoniert) kein Potential als Lebensraum. Der Spindlbach liegt südlich des Vorhabens und ist in diesem Abschnitt als relativ naturfern einzustufen was den Lauf sowie die Uferausprägung betrifft. Der Feuchter Graben liegt westlich des Geltungsbereichs und wird von Schwarzerlen und weiteren Gehölzen begleitet. Die vorhandenen Bäche dienen verschiedenen Tiergruppen als (Teil-)Lebensraum, darunter Amphibien, Fische, Libellen und Muscheln. Durch die Planung sind jedoch keine Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzes zu erwarten. Als positive Auswirkung kann die Reduzierung von Stoffeinträgen beispielsweise durch Düngemittel im Westen des Geltungsbereichs auf ehemaliger Ackerfläche genannt

werden.

Käfer

Für totholzbewohnende Arten fehlen geeignete Gehölze. Für gewässerbewohnende Arten sind vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts nahezu ausgeschlossen, es erfolgen keine Eingriffe an den genannten Bächen südlich und westlich des Geltungsbereichs.

Tagfalter

Potenziell wäre ein Vorkommen von Hellem oder Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling denkbar. Hierfür fehlt jedoch das Vorkommen der obligatorischen Raupenfutterpflanze (Gewöhnlicher Wiesenknopf). Im Bereich des Eingriffs liegen zudem nur Ackerflächen vor, auf Grünland erfolgen keine Eingriffe. Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Nachtfalter

Potenziell wäre ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers möglich. Auch hier fehlen aufgrund der Nutzung geeignete Nahrungspflanzen. Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Schnecken

Es fehlen geeignete Habitatbedingungen. Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Gefäßpflanzen

Für die europarechtlich geschützten Pflanzenarten fehlen geeignete Standort- und Nutzungsbedingungen. Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

Vögel

Für bodenbrütende Arten des Offenlands (Kiebitz, Feldlerche etc.) fehlen geeignete Nutzungs- und Habitatstrukturen.

Aufgrund fehlender Gehölzstrukturen (Baumbestand ohne Totholz) fehlen Quartiersmöglichkeiten für höhlenbrütende Arten.

Vorhabensbedingte Verbotstatbestände im Sinne des Artenschutzrechts können damit ausgeschlossen werden.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die vorliegende Planung stellt die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Fischbach“ dar. Die Aufstellung wurde erforderlich, da gewisse Kriterien für Anlagengrößen im planungsrechtlichen Außenbereich wie z.B. der Normkubikmeter Menge bei der Produktion von Biogas sowie gewisse Nutzungen nicht mehr mit einer Planung nach § 35 BauGB möglich sind. Aus diesen Gründen und auch aus Gründen der städtebaulichen Einbindung und konkreten Definition der baurechtlichen Möglichkeiten wurde dieser Bebauungsplan erforderlich.

Zur Sicherung der Einbindung der landwirtschaftlichen Anlage in die Landschaft wurde die teilweise bestehende Eingrünung durch Festsetzungen gesichert und wo möglich, ergänzt.

Schützenswerte Biotopstrukturen (im Westen und Südosten) werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert und teilweise gestärkt.

Die Grünordnung schafft Lebensräume, minimiert schädigende Auswirkungen für Flora und Fauna und bindet das Planungsgebiet durch festgesetzte Pflanzungen weiter in die Landschaft ein. Die nicht vermeidbaren Auswirkungen werden innerhalb des Planungsgebiets durch die Umwandlung bisheriger Ackerfläche und Entwicklung eines mäßig artenreichen Saumes sowie Pflanzung von linearen Gehölzstrukturen (Schwarzerlen) am Feuchteren Graben kompensiert.

Die vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter werden nicht erheblich beeinträchtigt. Schutzgut Mensch/Lärm: Ein Lärmschutzgutachten liegt nicht vor.

Schutzgut	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Zusammenfassung
Arten und Lebensräume	Gering/Mittel	Mittel	Gering	Mittel
Boden/ Geologie	Gering/Mittel	Mittel	Gering	Gering/Mittel
Wasser	Gering	Gering/Mittel	Gering	Gering
Klima/Luft	Gering/Mittel	Gering	Gering/Mittel	Gering/Mittel
Landschaftsbild	Gering	Mittel	Gering	Gering/Mittel
Mensch/ Immissionen	Gering/Mittel	Gering	Mittel	Gering/Mittel
Kultur-/Sachgüter	Gering	Gering	Gering	Gering



.....
Erster Bürgermeister
Ludwig Greimel

.....
Landschaftsarchitekt / Stadtplaner
Florian Breinl Dipl.-Ing.